



Liechtensteinische  
**Rechtsanwaltskammer**

REGIERUNGSSEKRETARIAT

E 10. Mai 2022

HASA

Vaduz, 09. Mai 2022

Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und  
Finanzen  
Regierungschef  
Dr. Daniel Risch  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

**Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Berufsqualifikations-  
Anerkennungsgesetzes (BAG) sowie weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme zum im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht und äussert sich dazu gerne  
wie folgt:

**Art. 15 BAG- Partieller Zugang**

Bisher waren Teilbewilligungen nicht gewollt und nicht zulässig; dies im Sinne des  
Kundenschutzes (siehe beispielsweise BuA Nr. 42/2013, S. 92). Mit dem neuen Art. 15 BAG wird  
der aufgrund der Rechtsprechung des EuGHs eingeführte Art. 4f RL 2013/55/EU umgesetzt  
und damit ein partieller Berufszugang eingeführt.

Für die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer stellt sich hier die Frage, für welche Bereiche  
dieser partielle Berufszugang gelten soll. Bedeutet dies, dass ein Rechtsanwalt aus Deutschland,  
der dort eine Organfunktion innehat, eine Treuhänder-Teilbewilligung gemäss  
Treuhändergesetz in Liechtenstein erhalten und so als 180a-Person tätig sein kann?

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer regt an, hierzu weitere Ausführungen im Bericht und Antrag zu treffen und zu klären welche möglichen Varianten für einen partiellen Zugang insbesondere bei den Spezialgesetzen (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Rechtsanwälte) möglich sind. Je nachdem, wie die Resultate dieser Überprüfungen sein werden, sind zur Verhinderung von Inländerdiskriminierungen allenfalls auch weiter Anpassungen in den Spezialgesetzen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Robert Schneider

**Präsident**